

| INHALT  | SEITE |
|---|-------|
| 8. Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Kulturbetriebe Unna“ zum 31.12.2009 | 16    |
| 9. Planfeststellungsverfahren Hochwasserrückhaltebecken Bimberghof                  | 18    |
| 10. Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW                                      | 19    |

08.

## **Bekanntmachung**

### **Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Kulturbetriebe Unna“ zum 31.12.2009**

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kulturbetriebe Unna. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.12.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Unna Kulturbetriebe Unna für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.01.2011

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag

  
Gregor Loges



Abl. KrStUN 04-08/07. Februar 2011

09.

## **Bekanntmachung**

**gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW  
über den Antrag der Stadtbetriebe Unna auf Planfeststellung gem. §  
31 WHG (jetzt § 68 WHG) des Hochwasserrückhaltebeckens Bim-  
berghof in Unna**

Die Stadtbetriebe Unna beantragten die Planfeststellung für das oben  
genannte Hochwasserrückhaltebecken gem. § 31 WHG (jetzt § 68 WHG).

Das Hochwasserrückhaltebecken Bimberghof befindet sich in der

**Flur 3, Gemarkung Mühlhausen,**

Flurstücke: 46,239/218,298,349,397,445(tlw.),

**Flur 5, Gemarkung Lünern,**

Flurstücke: 42(tlw.),54/24,

**Überstaute Fläche:**

**Flur 3, Gemarkung Mühlhausen,**

Flurstücke:46,47,75,155,188,213,214,226/197,227/197,244/196,279/79,  
280/84, 298,299,349,353,381,389,397,445(tlw.),448,450,454,627,628,

**Flur 5, Gemarkung Lünern,**

Flurstücke: 28,30,42(tlw.),54/24, und 72.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom  
20.01.2011 sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegt in der  
Zeit vom

**15.03.2011 bis einschließlich 28.03.2011**

bei der Stadtverwaltung Unna, Bereich Bauleitplanung der Kreisstadt Un-  
na, Rathausplatz 1, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307  
aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststun-  
den

- montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
  - freitags von 08.00 Uhr bis 12:30 Uhr
  - sowie nach Vereinbarung
- eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übr-  
igen Betroffenen als zugestellt.

Arnsberg, den 31.01.2011  
54.03.02.01-978036-01.08

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag  
gez. Jutta Beste

Abl. KrStUN 04-09/07. Februar 2011

## 10.

**Bekanntmachung****Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

|                                  |                         |
|----------------------------------|-------------------------|
| <b>Zeitraum</b>                  | Februar - Dezember 2011 |
| <b>Kreis</b>                     | <b>Unna</b>             |
| <b>Stadt/Gemeinde/<br/>Kreis</b> | <b>Unna</b>             |

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Abl. KrStUN 04-10/07. Februar 2011